

Sehr geehrter Herr Professor Prütting,

Herzlichen Dank für Ihren sehr informativen Vortrag zum Thema Digitalisierung im Zivilprozess, der nicht nur in Deutschland, sondern auch in Japan und vielen anderen Ländern Aufmerksamkeit erregt.

Als Verbraucherrechtsforscher fand ich besonders die Aspekte zur Diskussion über die Schaffung eines Online-Verfahrens für Ansprüche von Verbrauchern gegen Unternehmen in den typischen Massenverfahren interessant.

Ich stimme voll und ganz zu, dass die Schaffung von Small-Claim-Verfahren notwendig ist und denke, dass es auch zum Verbraucherschutz beitragen wird wie die Erfahrungen in Japan and Malaysia zeigen. Die Digitalisierung solcher Verfahren würde deren Effizienz weiter steigern.

Wie Sie erwähnt haben, könnten sich Bedenken bezüglich der Zugangs- und Waffengleichheit auf tun, denn für Kläger, die Verbraucher sind, ist dieses Verfahren optional und freiwillig, während es für den beklagten Unternehmer zwingend ist. Zu diesem Thema habe ich über folgende Dinge nachgedacht.

Im japanischen materiellen Recht gibt es gesetzliche Bestimmungen, die ausdrücklich zulassen, dass zwischen Verbrauchern und Unternehmen ein Unterschied in Qualität und Quantität von Informationen und Verhandlungsmacht besteht. Dies dient als Rechtfertigung für den Erlass besonderer Schutzmaßnahmen zugunsten der Verbraucher auf der Ebene des materiellen Rechts.

Ich habe mir überlegt, ob diese Begründung auch im Bereich des Verfahrensrechts funktionieren könnte. Nämlich, ob man dieses Machtgefälle zwischen Verbrauchern und Unternehmen zum Anlass nehmen könnte, besondere Schutzmaßnahmen zugunsten der Verbraucher zuzulassen. Wenn dies zugelassen werden könnte, dann gäbe es keine Bedenken bezüglich der Zugangs- und Waffengleichheit. Im Gegenteil würde man davon ausgehen, dass die Merkmale des Online-Verfahrens eine Korrektur der Disparität ermöglichen, also zur Zugangs- und Waffengleichheit beitragen.

Halten Sie diese Logik auch auf verfahrensrechtlicher Ebene für möglich? Oder wäre es besser zu sagen, dass die Anforderungen von Zugangs- und Waffengleichheit absolut sind und keine Anpassungen wie die bereits erwähnten erlauben?

Vielen Dank.